

Katastervermerk
 Liegenschaftskarte des Kataster- und Vermessungsamtes Oranienburg
 Gemeinde Mühlenbecker Land
 Gemarkung Mühlenbeck
 Flur 3
 Datum: Juni 2009

VERFAHRENSVERMERKE (2)

8. Die Gemeindevertreterversammlung hat die öffentlichen und privaten Belange am 13.10.2014 geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Mühlenbecker Land, den 30.10.2014 (i.v. Caly) Der Bürgermeister

9. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom 19.12.2012 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Ort, Oranienburg, den 22.10.14 Unterschrift und Siegelabdruck des zugelassenen Vermessers

10. Der Bebauungsplan in der Fassung vom Juli 2014, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung, wurde am 13.10.2014 von der Gemeindevertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht vom Juli 2014 zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
 Mühlenbecker Land, den 30.10.2014 (i.v. Caly) Der Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgeteilt.
 Mühlenbecker Land, den 29.10.2014 (i.v. Caly) Der Bürgermeister

12. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.10.2014 im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 (2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß §§ 39 und 44 BauGB hingewiesen worden.
 Die Satzung ist am 30.10.2014 in Kraft getreten.
 Mühlenbecker Land, den 30.10.2014 (i.v. Caly) Der Bürgermeister

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

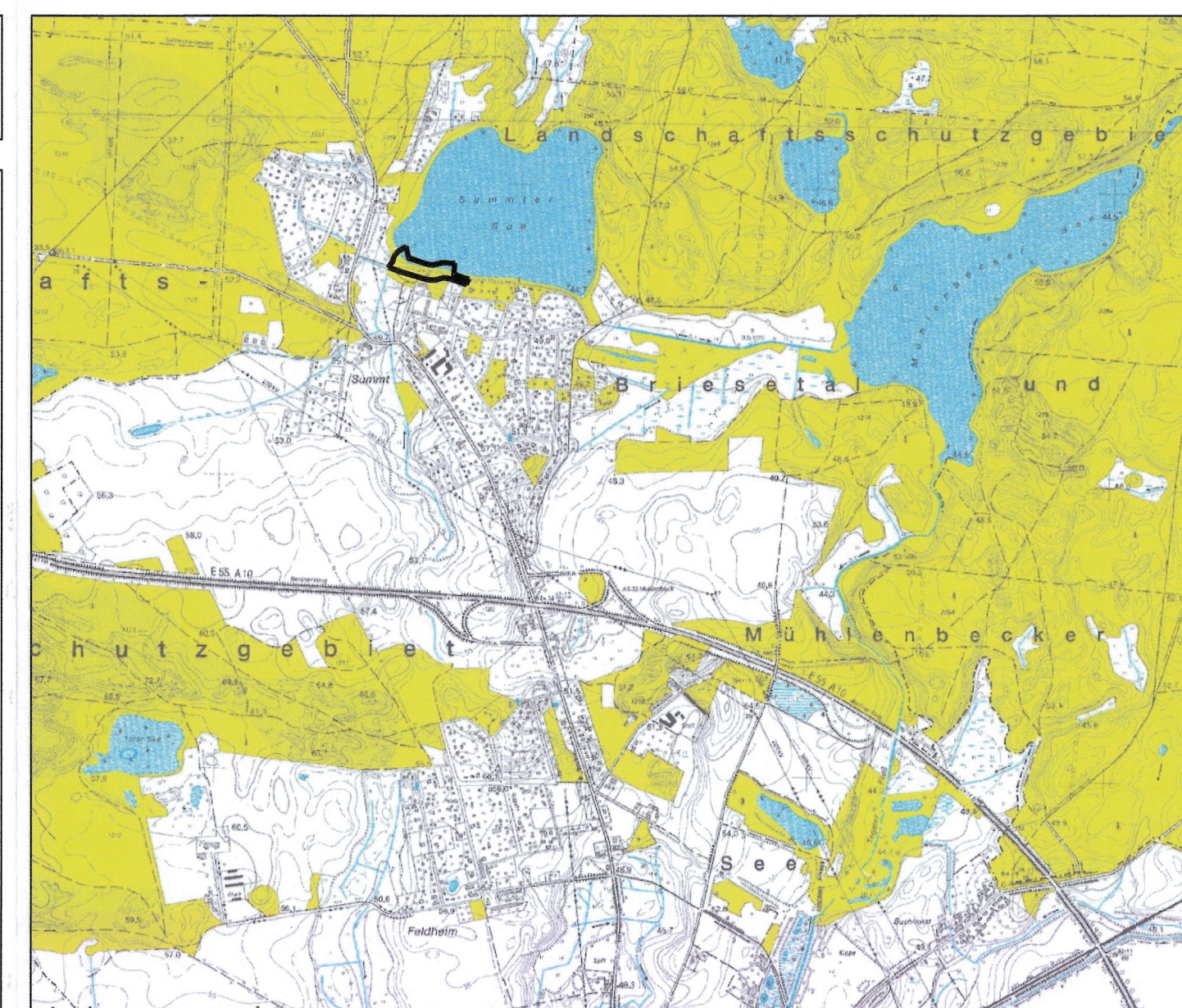
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl./08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl./10, [Nr. 39])

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

LAGE DES PLANGEBIETES



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. §9 BauGB

Teilbaugebungsplan GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“
 Satzung Juli 2014

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9(1)20. BauGB)

- Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Wald- und Wasserflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig.
- Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg ist nur eine Befestigung mit einem wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. wassergebundene Decke) zulässig. Die Breite der befestigten Wegeoberfläche (Nutzschicht, Lauffläche) darf 2,5m nicht überschreiten.

2. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 54 Absatz 4 BbgWG)

Das auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg anfallende Niederschlagswasser, ist vorzugsweise auf der betreffenden Fläche selbst zu versickern. Der Anteil des Niederschlagswassers, der nicht auf der Fläche selbst versickert werden kann, ist auf den angrenzenden festgesetzten Waldflächen im Plangebiet oberflächlich zu versickern.

II. Nachrichtliche Übernahme gemäß §9(6) BauGB

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10.07.1998, in Kraft getreten mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20; Teil II - Verordnungen; vom 06.08.1998, S.482)

LEGENDE

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung: Fußweg

Wasserflächen (§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)
 Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs.1 Nr.18 BauGB)
 Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme
 Bodendenkmal (§9 Abs.6 BauGB) Nr. 70283 mittelalterliche Dorfwüstung sowie eine Siedlung der Bronzezeit

Hinweisliche Darstellung
 20m Maßangabe in Metern

Darstellungen der Plangrundlage

- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurstücksnummer
- vorhandenes Gebäude
- vorhandene Zäunung
- vorhandene Böschung
- vorhandene Geländehöhe über NHN
- vorh. Baum

VERFAHRENSVERMERKE (1)

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. §2 (1) BauGB wurde am 26.11.2012 von der Gemeindevertreterversammlung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
 Mühlenbecker Land, den 30.10.2014 (i.v. Caly) Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde gemäß §1(4) BauGB beteiligt.
 Mühlenbecker Land, den 30.10.2014 (i.v. Caly) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 (1) Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.01.2013 bis zum 08.02.2013 erfolgt.
 Mühlenbecker Land, den 30.10.2014 (i.v. Caly) Der Bürgermeister

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß §4 (1) Satz 1 BauGB mit Anschreiben vom 20.12.2012 durchgeführt. Zugleich wurde zur Außenwirkung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2(4) BauGB aufgefördert.
 Mühlenbecker Land, den 30.10.2014 (i.v. Caly) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 02.12.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Februar 2013 mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 Mühlenbecker Land, den 30.10.2014 (i.v. Caly) Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Februar 2013, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und der Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Kommune wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 02.01.2014 bis zum 03.02.2014 zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Angabe der Art der verfügbaren Umweltinformationen und dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Mühlenbecker Land, den 30.10.2014 (i.v. Caly) Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. §4 (2) BauGB zum Planentwurf und zur Begründung einschließlich Umweltbericht beteiligt worden. Sie wurden mit Schreiben vom 17.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich wurden sie gemäß §3(2) BauGB von der Offenlegung informiert.
 Mühlenbecker Land, den 30.10.2014 (i.v. Caly) Der Bürgermeister

Bebauungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land OT Mühlenbeck Nr. 10 Teil A „Summter See Südwest“

Satzung Juli 2014

Planverfasser: Dipl.Ing. Anke Ludewig, - Architektin -
 Mitglied der Brandenburgischen Architektenkammer
 Planungsbüro Ludewig Rosa-Luxemburg-Straße 13
 16547 Birkenwerder, Tel. 03303 502916
 e-mail ludewig@planungsbueroludewig.de

Planungsbüro Ludewig